

Gebührentarif für das Kehrichtheizkraftwerk
vom 22. Dezember 2009¹

sRS 541.112

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 22 des Abfallreglements vom 17. Juni 2008² als
Gebührentarif:

Gebühren	Art.1 ¹ Die Gebühren für Anlieferungen an das Kehrichtheizkraftwerk betragen pro Tonne (inkl. Mehrwertsteuer) a) Anlieferungen von Gemeinden Fr. 151.00 b) Anlieferungen anderer Kunden Fr. 269.00 c) Klärschlamm (25% Trockensubstanz) Fr. 107.60 ² Für Sonderabfälle und Spezialabfälle, die einen besonderen Aufwand erfordern, wird ein Zuschlag erhoben, der sich nach dem effektiven Aufwand bemisst. ³ Für jede Anlieferung wird eine Mindestgebühr von Fr. 53.80 erhoben.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 2 Der Gebührentarif für das Kehrichtheizkraftwerk vom 7. Oktober 2008 ³ wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 3 Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

St.Gallen, 22. Dezember 2009

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ cRS 2010, 31

² sRS 541.1

³ cRS 2009, 43